

Rahmenordnung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen des unisono instituts

Stand: 1. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	2
2 Verhältnis zur Zertifikatsprüfungsordnung.....	2
3 Begriffe	2
4 Lehrgangsarten und Abschlüsse.....	2
5 Arbeitsaufwand und Kompetenzorientierung	3
6 Zulassung und Anerkennung.....	3
7 Anwesenheit und Fehlzeiten	4
8 Verantwortung des unisono instituts	4
9 Zertifikatsausschuss.....	4
10 Bestellung und Unabhängigkeit der Prüfer*innen	5
11 Prüfungszulassung und Prüfungsorganisation.....	5
12 Nachteilsausgleich.....	5
13 Formen der Leistungsnachweise	6
14 Mündliche Prüfungen.....	6
15 Bewertung und Bestehen	6
16 Wiederholung von Prüfungen	7
17 Rücktritt und Prüfungsversäumnis	7
18 Täuschung und generative KI	7
19 Mitteilung Einsicht und Überprüfung	8
20 Aufbewahrung und Datenschutz	8
21 Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen.....	9
22 Inkrafttreten und Übergang.....	9

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung regelt Aufbau, Durchführung, Qualitätssicherung und Prüfungen der Zertifikatslehrgänge des unisono instituts. Das unisono institut handelt dabei als privater Bildungsträger und trägt die rechtliche Verantwortung für Prüfungsentscheidungen und die von ihm ausgestellten Zertifikate.
- (2) Die Rahmenordnung gilt für Lehrgänge, die das unisono institut allein oder gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführt. Organisatorische Aufgaben können auf Kooperationspartner übertragen werden; die in dieser Ordnung dem unisono institut, dem Zertifikatsausschuss oder den Prüfer*innen zugewiesenen Entscheidungen bleiben davon unberührt.
- (3) Für jeden Lehrgang wird eine Zertifikatsprüfungsordnung erlassen. Sie konkretisiert diese Rahmenordnung für den jeweiligen Lehrgang.

2 Verhältnis zur Zertifikatsprüfungsordnung

- (1) Die Zertifikatsprüfungsordnung wird von der für den Lehrgang verantwortlichen Stelle beantragt und von der Leitung des unisono instituts genehmigt. Ohne genehmigte Zertifikatsprüfungsordnung darf ein prüfungsbezogener Zertifikatslehrgang nicht beginnen.
- (2) Die Zertifikatsprüfungsordnung bestimmt insbesondere die Bezeichnung und die Lernziele des Lehrgangs, die Zulassungsvoraussetzungen, den Arbeitsaufwand, die Lehr- und Lernformen, Art, Zahl, Dauer und Gewichtung der Leistungsnachweise, zulässige Hilfsmittel einschließlich der Bedingungen für generative KI, die Termine und Fristen sowie die auszustellenden Abschlussdokumente.
- (3) Soweit die Zertifikatsprüfungsordnung von dieser Rahmenordnung abweicht, geht die Rahmenordnung vor. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese Rahmenordnung sie ausdrücklich eröffnet.

3 Begriffe

- (1) Lehrveranstaltungszeiten sind die planmäßig vorgesehenen Zeiten in Präsenz und in synchronen Onlineformaten. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung der Anwesenheitsquote.
- (2) Der Arbeitsaufwand umfasst sämtliche für den Lehrgang vorgesehenen Lernzeiten. Dazu zählen Lehrveranstaltungszeiten, angeleitete Lernphasen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Leistungsnachweise.
- (3) Eine prüfende Person ist eine fachlich geeignete und vom unisono institut für den Lehrgang oder die einzelne Prüfung bestellte Person. Eine Prüfungskommission ist die für eine mündliche Prüfung bestellte Gruppe von mindestens zwei Prüfer*innen.

4 Lehrgangsarten und Abschlüsse

- (1) Das unisono institut führt die nachstehend aufgeführten Lehrgangsarten. Die Abschlussbezeichnungen sind institutseigene Zertifikatsbezeichnungen und keine akademischen Grade.
- (2) Lehrgänge mit Prüfung schließen bei erfolgreichem Abschluss mit einem Zertifikat ab. Lehrgänge ohne Prüfung schließen mit einer Teilnahmebescheinigung ab.

Dokument	Lehrgangsbezeichnung	Arbeitsaufwand	Kompetenzorientierung
Zertifikat	Diploma of Advanced Studies DAS	mindestens 900 Stunden	Advanced, an DQR 7 orientiert
Zertifikat	Certificate of Advanced Studies CAS	mindestens 300 Stunden	Advanced, an DQR 7 orientiert
Zertifikat	Diploma of Basic Studies DBS	mindestens 900 Stunden	Basic, an DQR 6 orientiert
Zertifikat	Certificate of Basic Studies CBS	mindestens 300 Stunden	Basic, an DQR 6 orientiert
Zertifikat	Microcredential MC	weniger als 300 Stunden	Basic oder Advanced nach Lehrgangskonzept
Teilnahmebescheinigung	Weiterbildungslehrgang ohne Prüfung	keine feste Mindestvorgabe	nach Lehrgangskonzept

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an DGWF (2023): Empfehlung zur Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland, überarbeitete Fassung vom 21./22. Juni 2023: [Onlinefassung](#)

5 Arbeitsaufwand und Kompetenzorientierung

- (1) Certificate of Advanced Studies und Certificate of Basic Studies umfassen jeweils mindestens 300 Stunden Arbeitsaufwand. Diploma of Advanced Studies und Diploma of Basic Studies umfassen jeweils mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand. ECTS-Punkte werden nicht ausgewiesen.
- (2) Die Bezeichnungen Basic und Advanced beschreiben die vom unisono institut angestrebte Kompetenzorientierung. Basic-Lehrgänge orientieren sich inhaltlich an den Kompetenzanforderungen des DQR-Niveaus 6, Advanced-Lehrgänge an denen des DQR-Niveaus 7.
- (3) Eine solche Orientierung ist keine förmliche Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Ein DQR-Niveau darf auf einem Zertifikat nur ausgewiesen werden, wenn die konkrete Qualifikation von den zuständigen DQR-Gremien förmlich zugeordnet wurde, und nur für Zertifikate, die ab dem Zuordnungsdatum ausgestellt werden.
- (4) Der Arbeitsaufwand und seine Verteilung werden in der Zertifikatsprüfungsordnung oder im genehmigten Lehrgangskonzept nachvollziehbar ausgewiesen.

6 Zulassung und Anerkennung

- (1) Für einen Advanced-Lehrgang ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erforderlich. Die Zertifikatsprüfungsordnung kann weitere fachlich begründete Voraussetzungen festlegen.
- (2) Für Basic-Lehrgänge bestehen grundsätzlich keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Abweichende oder ergänzende Anforderungen müssen in der Zertifikatsprüfungsordnung festgelegt sein.

- (3) Auf Antrag können bereits erbrachte Lern- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ihre Lernergebnisse, ihr Niveau und ihr Umfang den zu ersetzenden Bestandteilen im Wesentlichen entsprechen. Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen vor der Prüfungszulassung einzureichen. Über die Anerkennung entscheidet der Zertifikatsausschuss; die Entscheidung wird dokumentiert und der antragstellenden Person in Textform mitgeteilt.

7 Anwesenheit und Fehlzeiten

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 90 Prozent der planmäßigen Lehrveranstaltungszeiten wahrgenommen werden. Die Quote wird für den gesamten Lehrgang berechnet, sofern die Zertifikatsprüfungsordnung für sicherheitsrelevante oder praktisch zwingende Bestandteile keine zusätzliche Anwesenheitspflicht vorsieht.
- (2) Der durchführende Kooperationspartner oder, bei eigener Durchführung, das unisono institut dokumentiert Anwesenheits- und Fehlzeiten nachvollziehbar. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, Fehlzeiten unverzüglich nach dem bekannt gegebenen Verfahren anzuzeigen.
- (3) Wird die Anwesenheitsquote zunächst nicht erreicht, kann die Voraussetzung entweder durch die Teilnahme an einem gleichwertigen Nachholtermin oder durch eine vom Zertifikatsausschuss vorab genehmigte Ersatzleistung erfüllt werden. Die Ersatzleistung muss den versäumten Lernzielen und dem zeitlichen Umfang angemessen entsprechen.
- (4) Entschuldigte Fehlzeiten führen nicht automatisch zu einer Absenkung der Mindestquote. Bis der Nachholtermin oder die genehmigte Ersatzleistung vollständig erbracht ist, besteht kein Anspruch auf Prüfungszulassung oder Ausstellung eines Abschlussdokuments. Kann keine geeignete Ausgleichsmöglichkeit angeboten oder fristgerecht erbracht werden, ist der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen.

8 Verantwortung des unisono instituts

- (1) Das unisono institut gewährleistet einheitliche Prüfungsstandards, bestellt die Prüfer*innen, dokumentiert die maßgeblichen Prüfungsentscheidungen und stellt Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen aus.
- (2) Kooperationspartner können Lehrveranstaltungen organisieren, Anwesenheiten erfassen und Prüfungen administrativ vorbereiten. Sie dürfen Prüfungsentscheidungen nur treffen, wenn die handelnden Personen zugleich ordnungsgemäß als Prüfer*innen oder Mitglieder des Zertifikatsausschusses bestellt sind.
- (3) Die Leitung des unisono instituts sorgt dafür, dass die jeweils geltende Rahmenordnung und Zertifikatsprüfungsordnung den Teilnehmer*innen vor Beginn des Lehrgangs zugänglich sind.

9 Zertifikatsausschuss

- (1) Die Leitung des unisono instituts setzt einen Zertifikatsausschuss ein. Ihm gehören die Institutsleitung, eine fachlich qualifizierte Lehrperson und ein administratives Mitglied an. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden.
- (2) Der Zertifikatsausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung von Leistungen, Ersatzleistungen bei Fehlzeiten, Nachteilsausgleiche, Rücktritte, Folgen von Täuschungshandlungen und Anträge auf Überprüfung von Prüfungsentscheidungen. Die fachliche Erstbewertung einer Prüfungsleistung obliegt den bestellten Prüfer*innen.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Funktionen vertreten sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen werden mit ihren wesentlichen Gründen dokumentiert.
- (4) Mitglieder wirken nicht an Entscheidungen mit, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit begründen können. In diesem Fall tritt die bestellte Vertretung an ihre Stelle.

10 Bestellung und Unabhängigkeit der Prüfer*innen

- (1) Prüfer*innen müssen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sein, die im Lehrgang angestrebten Lernergebnisse sachgerecht zu beurteilen. Die Bestellung erfolgt durch das unisono institut für einen Lehrgang oder eine einzelne Prüfung und wird dokumentiert.
- (2) Prüfer*innen bewerten selbstständig nach den bekannt gegebenen Anforderungen. Weisungen zum Ergebnis einer einzelnen Prüfung sind unzulässig.
- (3) Prüfer*innen müssen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen. Über ihre Mitwirkung entscheidet der Zertifikatsausschuss. Bei begründeten Zweifeln an der Unvoreingenommenheit bestellt das unisono institut eine andere prüfende Person.

11 Prüfungszulassung und Prüfungsorganisation

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen des Lehrgangs erfüllt und die vorgeschriebene Anwesenheit nach Kapitel 7 nachgewiesen oder ausgeglichen hat. Ein gesonderter Antrag ist nur erforderlich, wenn die Zertifikatsprüfungsordnung dies vorsieht.
- (2) Prüfungsform, Dauer, Bewertungskriterien, Bestehensgrenze, zulässige Hilfsmittel, Regelungen zur Nutzung generativer KI und wesentliche Fristen werden den Teilnehmer*innen spätestens zu Beginn des Lehrgangs in Textform bekannt gegeben.
- (3) Prüfungstermine und Prüfungsorte werden mit angemessener Frist mitgeteilt. Änderungen aus wichtigem organisatorischem Grund sind zulässig, wenn gleichwertige Prüfungsbedingungen erhalten bleiben und die Teilnehmer*innen unverzüglich informiert werden.
- (4) Vor Beginn einer Prüfung darf die Identität der teilnehmenden Person in geeigneter Weise festgestellt werden.
- (5) Bearbeitungs- und Abgabefristen sind den Teilnehmer*innen vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung in Textform mitzuteilen. Eine Verlängerung kann aus wichtigem Grund unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Zertifikatsausschuss in Abstimmung mit der prüfenden Person. Die Entscheidung wird in Textform mitgeteilt.

12 Nachteilsausgleich

- (1) Teilnehmer*innen, die wegen einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung eine Prüfung nicht unter den vorgesehenen Bedingungen ablegen können, können einen angemessenen Nachteilsausgleich beantragen.
- (2) Der Antrag soll so früh wie möglich und grundsätzlich vor der Prüfung gestellt werden. Die Beeinträchtigung und der daraus entstehende Nachteil sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Nur die für die Entscheidung erforderlichen Angaben dürfen verarbeitet werden.

- (3) Der Nachteilsausgleich kann insbesondere die Bearbeitungszeit, Pausen, Hilfsmittel, den Prüfungsort oder eine gleichwertige Prüfungsform betreffen. Die fachlichen Anforderungen und die Bestehensgrenze bleiben unverändert. Über den Antrag entscheidet der Zertifikatsausschuss.

13 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können insbesondere als Klausur, mündliche Prüfung, Fallstudie, Projektarbeit, Präsentation, praktische Leistung oder elektronische Prüfung erbracht werden. Die Zertifikatsprüfungsordnung legt die für den Lehrgang verbindlichen Formen fest.
- (2) Bei Gruppenleistungen muss der individuelle Beitrag jeder teilnehmenden Person erkennbar und gesondert bewertbar sein.
- (3) Bei schriftlichen oder sonstigen unbeaufsichtigt erbrachten Leistungsnachweisen ist eine Erklärung abzugeben, dass die Leistung selbstständig erbracht und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Die Verwendung generativer KI ist nach Maßgabe der bekannt gegebenen Prüfungsbedingungen offenzulegen.
- (4) Für elektronische Prüfungen sind Identitätsprüfung, Bearbeitungszeit, zulässige Hilfsmittel, technische Mindestanforderungen und das Verfahren bei technischen Störungen vorab festzulegen.
- (5) Bei einer ganz oder teilweise automatisierten Bewertung kann die geprüfte Person innerhalb der Frist nach Kapitel 19 Absatz 3 eine Überprüfung durch eine bestellte prüfende Person verlangen. Die Überprüfung umfasst die maßgeblichen Eingaben, Bewertungskriterien und das Zustandekommen des Ergebnisses.

14 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, der während der gesamten Prüfung mindestens zwei vom unisono institut bestellte Prüfer*innen angehören. Dies gilt auch für digital durchgeführte mündliche Prüfungen.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenprüfung müssen Dauer und Ablauf eine eigenständige Bewertung jeder teilnehmenden Person ermöglichen.
- (3) Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens Datum, Ort oder digitales Format, Dauer, Namen der beteiligten Personen, wesentliche Prüfungsgegenstände, besondere Vorkommnisse, die Einzelvoten und das Ergebnis. Das Protokoll wird von den Prüfer*innen bestätigt.
- (4) Die Prüfer*innen geben ihre Voten unabhängig voneinander mit bestanden oder nicht bestanden ab. Kommt bei zwei Prüfer*innen keine Mehrheit zustande, wird noch keine abschließende Bewertung erteilt. Das unisono institut bestellt eine dritte prüfende Person; die Prüfung wird in einer ergänzenden Prüfungssequenz vor allen drei Prüfer*innen fortgesetzt. Anschließend entscheidet die Mehrheit.
- (5) Das Ergebnis wird der geprüften Person nach Abschluss der Beratung mitgeteilt und anschließend in Textform bestätigt.

15 Bewertung und Bestehen

- (1) Prüfungsleistungen werden ausschließlich mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Noten werden nicht vergeben.

- (2) Bei einer Bewertung nach Punkten ist die Leistung bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei nicht punktgebundenen Leistungen ist sie bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der nach der Zertifikatsprüfungsordnung gewichteten Anforderungen erfüllt sind.
- (3) Bewertungskriterien und Gewichtungen müssen vor Beginn des Lehrgangs feststehen und den Teilnehmer*innen bekannt gegeben werden. Die Prüfer*innen dokumentieren die Bewertung so, dass das Ergebnis anhand dieser Kriterien nachvollzogen werden kann.
- (4) Besteht ein Abschluss aus mehreren verpflichtenden Leistungsnachweisen, ist er bestanden, wenn jeder dieser Leistungsnachweise bestanden wurde. Eine Verrechnung nicht bestandener Leistungen mit anderen Leistungen ist ausgeschlossen.

16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten dieselben fachlichen Anforderungen wie für den ersten Versuch; eine gleichwertige andere Aufgabenstellung oder Prüfungsform kann in der Zertifikatsprüfungsordnung vorgesehen werden.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über den jeweils nicht bestandenen Versuch abzulegen. Der Zertifikatsausschuss kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (3) Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der betreffende Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. Ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss wird nicht ausgestellt.

17 Rücktritt und Prüfungsversäumnis

- (1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Grund ist dem unisono institut unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei Krankheit kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, aus der die prüfungsbezogene Beeinträchtigung hervorgeht, ohne dass eine Diagnose offengelegt werden muss.
- (2) Tritt der wichtige Grund erst während der Prüfung ein, muss die teilnehmende Person die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich anzeigen und die Prüfung beenden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nur möglich, wenn eine frühere Anzeige nicht zumutbar war.
- (3) Erkennt der Zertifikatsausschuss den wichtigen Grund an, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet und ein neuer Termin festgesetzt. Wird der Grund nicht anerkannt oder bleibt eine teilnehmende Person ohne anerkannten wichtigen Grund der Prüfung fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

18 Täuschung und generative KI

- (1) Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet, fremde Leistungen als eigene ausgegeben, Quellen verschwiegen oder prüfungsrelevante Erklärungen unrichtig abgegeben werden. Vor einer belastenden Entscheidung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Generative KI darf für einen Leistungsnachweis nur verwendet werden, wenn die bekannten Prüfungsbedingungen dies ausdrücklich erlauben. Art und Umfang der Nutzung müssen offengelegt werden. Die Offenlegung muss das verwendete System, den Verwendungszweck und die betroffenen Teile der Leistung erkennen lassen, soweit die Prüfungsbedingungen keine weitergehende Form vorgeben.

- (3) Eine nicht erlaubte oder nicht offengelegte Nutzung generativer KI wird als Täuschung behandelt. Stellt der Zertifikatsausschuss eine Täuschung fest, gilt der betroffene Leistungsnachweis als nicht bestanden. Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden dokumentiert und in Textform mitgeteilt.

19 Mitteilung Einsicht und Überprüfung

- (1) Prüfungsergebnisse werden in Textform mitgeteilt. Bei einem nicht bestandenen Leistungsnachweis enthält die Mitteilung die wesentlichen Gründe sowie Hinweise auf Wiederholung, Einsicht und das interne Überprüfungsverfahren.
- (2) Die geprüfte Person kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnismitteilung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht erfolgt unter Beachtung der Rechte anderer Personen; Notizen dürfen angefertigt werden. Einzelheiten zur Anfertigung von Kopien kann die Zertifikatsprüfungsordnung regeln.
- (3) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach ihrem Zugang ein begründeter Überprüfungsantrag in Textform beim Zertifikatsausschuss gestellt werden. Der Antrag soll die beanstandete Entscheidung und die geltend gemachten Verfahrens- oder Bewertungsfehler benennen.
- (4) Der Zertifikatsausschuss prüft die Einhaltung des Verfahrens. Soweit die fachliche Bewertung beanstandet wird, erhalten die ursprünglichen Prüfer*innen Gelegenheit, ihre Bewertung anhand der festgelegten Kriterien zu überdenken und schriftlich zu begründen. Waren Prüfer*innen befangen oder liegt ein nicht behebbarer Verfahrensfehler vor, wird eine erneute Prüfung vor neu bestellten Prüfer*innen angeordnet.
- (5) Die Entscheidung über den Überprüfungsantrag wird begründet und in Textform mitgeteilt. Das Verfahren ist institutsintern; gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

20 Aufbewahrung und Datenschutz

- (1) Prüfungsunterlagen einschließlich Bewertungsbögen, Protokollen und entscheidungserheblichen Nachweisen werden fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahrt.
- (2) Das unisono institut führt ein Ergebnis- und Zertifikatsregister und bewahrt die hierfür erforderlichen Daten 10 Jahre nach Abschluss des Lehrgangs auf. Gespeichert werden nur die zur Dokumentation des Ergebnisses und zur späteren Bestätigung eines Abschlusses erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Lehrgang, Abschlussbezeichnung, Ergebnis, Abschlusssdatum und Zertifikatsnummer.
- (3) Anwesenheitsnachweise werden grundsätzlich fünf Jahre nach Abschluss des Lehrgangs aufbewahrt. Gesundheitsdaten und andere besonders schutzbedürftige Nachweise werden gelöscht, sobald sie für die Entscheidung und deren mögliche Überprüfung nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Nach Ablauf der Fristen werden die Unterlagen und Daten gelöscht oder datenschutzgerecht vernichtet, sofern gesetzliche Pflichten oder die Sicherung noch nicht verjährter Ansprüche keine längere Aufbewahrung erfordern. Der Zugriff ist auf die jeweils zuständigen Personen zu beschränken.

21 Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss stellt das unisono institut ein Zertifikat aus. Es enthält mindestens den Namen der teilnehmenden Person, die Bezeichnung und den Zeitraum des Lehrgangs, die Abschlussbezeichnung, den Arbeitsaufwand in Stunden, das Ergebnis bestanden, das Ausstellungsdatum, eine eindeutige Zertifikatsnummer und die vorgesehenen Unterschriften.
- (2) ECTS-Punkte werden nicht ausgewiesen. Eine Angabe zum DQR darf nur unter den Voraussetzungen von Kapitel 5 Absatz 3 aufgenommen werden.
- (3) Für einen Lehrgang ohne Prüfung wird bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Sie darf weder das Bestehen einer Prüfung noch einen förmlich zugeordneten DQR-Abschluss ausweisen.
- (4) Solange die erforderlichen Registerdaten vorliegen, kann das unisono institut auf Antrag eine Ersatzurkunde oder eine Bestätigung über den Abschluss ausstellen.

22 Inkrafttreten und Übergang

- (1) Diese Rahmenordnung gilt ab dem 1. September 2025 für alle Zertifikatslehrgänge und die dazugehörigen Prüfungsverfahren des unisono instituts.
- (2) Bereits vollständig abgeschlossene Prüfungs- und Zertifikatsverfahren werden nicht allein aufgrund dieser Neufassung erneut aufgerollt. Für noch laufende Verfahren gelten ab Bekanntgabe dieser Neufassung die vorstehenden Regelungen.
- (3) Frühere Fassungen der Rahmenordnung treten mit der Bekanntgabe dieser Neufassung außer Kraft.